

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

11. Dezember 2019

Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. September 2019 sind die Kantone eingeladen worden, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

1. Grundsätzliches

Die heutigen Bestimmungen im Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) lassen wenig Spielraum, um die Innovationsförderung innert nützlicher Frist an ein dynamisches Umfeld anzupassen. Dies ist jedoch nötig, um eine an den Bedürfnissen der Innovationsakteurinnen und Innovationsakteure orientierte, wirkungsvolle Förderung sicherzustellen und bei Bedarf die Fördermassnahmen zu konkretisieren. Die vorgeschlagenen Änderungen des FIFG werden daher grundsätzlich sehr begrüsst. Nachfolgend weisen wir auf gewisse unseres Erachtens bestehende Unstimmigkeiten hin.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

a) Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) vom 14. Dezember 2012:

Zu Art. 19 – Förderung von Innovationsprojekten

- Grundsätzliches

Es ist grundsätzlich zu begrüssen, dass Innosuisse in ihrer Beitragsverordnung vorsehen kann, dass Beiträge auch direkt an Umsetzungspartner geleistet werden können, wenn dies für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftsbasierten Innovation notwendig ist. Ohne eine solche Regelung würden Schweizer Unternehmen in internationalen Projekten weiter benachteiligt. Ausländische Unternehmen erhalten dafür heute schon direkte finanzielle Unterstützung. Schliesslich geht auch die Praxis in der EU für die nationale Förderung viel weiter als in der Schweiz, weshalb Schweizer Unternehmen trotz Anpassung des FIFG in internationalen Projekten noch immer stark benachteiligt sind. Wir beantragen daher, eine Angleichung an die EU-Praxis zu erreichen und auch für nationale Projekte die Möglichkeit der direkten Förderung des Umsetzungspartners vorzusehen.

- Zu Absatz 2^{ter}

Diese Bestimmung regelt die finanzielle Beteiligung des Umsetzungspartners von weniger als 40 % an den Projektkosten. Hier sollte es explizit möglich sein, dass eine Drittfinanzierung, welche nicht aus Bundesmitteln stammt, auch für den geldwerten Beitrag von 10 % an den Forschungspartner angerechnet werden kann. Des Weiteren sollte explizit festgehalten werden, dass diese Drittmittel für das Gesamtvorhaben gelten sollen. Beiträge, welche einen ersten Teil eines Innovationsvorhabens finanziert haben, welches dann anschliessend in einem Projekt nach Art. 19 FIFG weitergeführt wird, sollen ebenfalls zu diesen Mitteln zählen, sofern es sich um das gleiche Innovationsvorhaben handelt und die Resultate aus dem Vorprojekt im späteren Projekt nach Art. 19 FIFG weiterverwendet werden.

Wir gehen aufgrund des Gesetzestexts beziehungsweise des erläuternden Berichts zu diesem Absatz davon aus, dass diese Regelung nicht nur für Start-ups gilt, sondern auch für KMU. Bei diesen ist das Potenzial zu wachsen und längerfristig zu bestehen noch höher. Oft sind diese KMU aber ebenfalls nicht in der Lage, eigene Beiträge von mindestens 40 % der Projektleistung zu erbringen. Dies gilt vor allem für kleinere KMU (über 98 % aller Unternehmen in der Schweiz haben weniger als 50 Beschäftigte), welche häufig nicht über eigene F&E-Abteilung verfügen. Ein Teil dieser KMU könnte sehr stark von der Zusammenarbeit mit Hochschulen und der Förderung nach Art. 19 profitieren.

Sollte unsere Interpretation nicht zutreffen, beantragen wir, die Einschränkung auf Start-ups aufzuheben, um kleinere KMU nicht schlechter zu stellen.

- Zu Absatz 3^{bis}

Die Änderung zur Förderung der Start-ups ist grundsätzlich zu begrüßen. Es ist aber nicht nachvollziehbar, warum ein Start-up in der Innovationsförderung anders behandelt werden soll als ein kleines KMU, welches die gleiche Voraussetzung mitbringt. Die Beschränkung auf Start-ups ist aufzuheben. Disruptive Entwicklungen haben in KMU oft höhere Realisierungschancen als bei einem Start-up, weil schon mehr Substanz und Know-how im Unternehmen vorhanden ist. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird eine Ungleichbehandlung von Unternehmensklassen geschaffen.

Zu Art. 20 – Förderung des wissenschaftlichen Unternehmertums

- Es ist wichtig, dass gemäss Art. 20 Abs. 1 alle Unternehmerinnen und Unternehmer durch Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen sowie Informations- und Beratungsangebote unterstützt werden sollen. Dies soll für alle Unternehmen gelten, die gründen wollen oder gegründet haben, die Nachfolge in einem Unternehmen antreten oder ihr Unternehmen neu ausrichten wollen.

In Absatz 2 Buchstaben a und c wird die Stärkung wissenschaftsbasierten Unternehmertums auf "Jungunternehmen" eingeschränkt, was die kleinen KMU von diesen Massnahmen ausschliesst und im Widerspruch steht zur Erklärung im erläuternden Bericht zu Art. 20 Abs. 1. Es wird beantragt, dass die Beschränkung auf "Jungunternehmen" in Art. 20 Abs. 2 Bst. a und c aufgehoben und die Bestimmung auf kleine KMU ausgedehnt wird.

- Die Absätze 4 und 5, welche die Abkehr von "Nachwuchsförderung" hin zur Unterstützung von "hochqualifizierten Personen" regeln, sind sinnvoll.

Zu Art. 21 – Förderung des Wissens- und Technologietransfers und der Informationsvermittlung

- Es ist zu begrüßen, dass Innosuisse selber gewisse Leistungen anbieten oder Dritte damit beauftragen kann, was für alle nach Absatz 2 Bst. b gelten soll. Viele kantonale Programme erfüllen heute genau diese Aufgabe im Sinne der Innosuisse.

Es wäre sinnvoll, Innosuisse könnte Zuschüsse an Programme Dritter ausbezahlen oder leistungsabhängig mitfinanzieren, welche diesen Wissens- und Technologietransfer unterstützen. Daher wird beantragt, im erläuternden Bericht zu Art. 21 Abs. 2 den Satz, dass Innosuisse selber gewisse Leistungen anbieten kann, wie folgt zu präzisieren:

"Für die Massnahmen nach Buchstaben a und b kann die Innosuisse selber gewisse Leistungen anbieten, Dritte damit beauftragen oder Beiträge an Dritte ausrichten, welche solche Angebote schon anbieten."

b) Änderung des Innosuisse-Gesetzes vom 17. Juni 2016 (SAFIG):

Zu Art. 3 Abs. 4

- Diese Änderung ist sehr sinnvoll.

Zu Art. 8 Abs. 2 Bst. b und c

- Diese Änderung wird sehr begrüsst. Die bisherige Praxis war sehr komplex und hat zu langen Verzögerungen in den Projekten geführt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- beatrice.tobler@sbfi.admin.ch